

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2022)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

1.2.1 ADN Begriffsbestimmungen

Eingereicht von Deutschland^{*, **}

Einleitung

1. In Abschnitt 1.2.1 ADN ist eine Begriffsbestimmung für „Abgabeeinrichtung (Bunkersystem)“ enthalten.
2. Dieser Begriff wird sonst in der dem ADN beigefügten Verordnung nicht verwendet.

I. Antrag

3. In Unterabschnitt 1.2.1 ADN die Begriffsbestimmung „Abgabeeinrichtung (Bunkersystem)“ streichen.

II. Begründung

4. Redaktionelle Bereinigung der dem ADN beigefügten Verordnung.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/30 verteilt.

** A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76